

## **Satzung des VfL Altendiez e.V.**

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 6 Maßregelungen
- § 7 Rechtsmittel
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Abteilungen
- § 13 Protokollierung der Beschlüsse
- § 14 Wahlen
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Auflösung des Vereins

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1.

Der 1886/1911 in Altendiez gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen "Verein für Leibesübungen" (VfL). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein für Leibesübungen hat seinen Sitz in Altendiez. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nummer 379 eingetragen.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist 6 Wochen zulässig.

3.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

### **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2.

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 15. Lebensjahr an gewählt werden.

## **§ 6 Maßregelung**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- c) angemessene Geldstrafe.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - von Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
- als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.

Eine Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

5.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte;
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 10 Vorstand**

1.

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:  
dem Ehrenvorsitzenden,  
dem Vorsitzenden,  
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schatzmeister  
und dem Geschäftsführer;

b) als Gesamtvorstand,  
bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand (vgl. § 10 Abs. 1 Buchst.a),  
den Ressortleitern    Frauensport,  
                              für Jugendsport,  
                              Öffentlichkeitsarbeit,

Schriftführer,  
stellvertretender Kassierer,  
stellvertretender Geschäftsführer,  
den Abteilungsleitern,  
drei Beisitzern,  
sowie den Vorsitzenden der Abteilungs-  
Fördervereine

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3.

Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Sitzung von der Jugend des Vereins gewählt (VgJ. § 5 Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen.

6.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

7.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

8.

Die Mitgliederversammlung kann eine Persönlichkeit des Vereins zum/zur Ehrenvorsitzenden wählen, sofern sich diese in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht und das Amt der/des Vorsitzenden mindestens 12 Jahre bekleidet hat. Es darf immer nur eine/n Ehrenvorsitzende/n geben.

## **§ 11 Ausschüsse**

1.

Für den Bereich Jugendsport wird ein Ausschuss gebildet. Dieser tagt bei Bedarf unter dem Leiter

Jugendsport und setzt sich wie folgt zusammen:

- fünf Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind,
- die Abteilungsleiter,
- die Übungsleiter.

2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## **§ 12 Abteilungen**

1.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

2.

Die Abteilung wird durch ihre Leiter, deren Stellvertretern oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen wurden, geleitet.

3.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

### **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Wahlen**

1.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

2.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden zeitversetzt gewählt und zwar:

- der Vorsitzende in den Jahren, die durch die Zahl 3 teilbar sind,
- der Schatzmeister und einer der zwei stellvertretenden Vorsitzenden in den Jahren, die durch die Zahl 3 geteilt, einen Rest von 1 ergeben,
- der Geschäftsführer und der andere der beiden stellvertretenden Vorsitzenden in den Jahren, die durch die Zahl 3 geteilt, einen Rest von 2 ergeben.

In der Übergangszeit wird die Wahlzeit entsprechend gekürzt.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Altendiez mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

### **Satzungsgenehmigung und -änderung**

1.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.10.1981 genehmigt.

2.

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.1990.

3.

Nochmals geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.1993.

4.

Nochmals geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.1997.

5.

Nochmals geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2012.

Soweit nach der neuen Satzung Ergänzungswahlen erforderlich werden, erfolgen diese in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## Unser Beitragssystem

Erwachsene:	6,50 € / Monat
Kinder / Jugendliche:	5,00 € / Monat
Familienbeitrag :	13,00 € / Monat
Ehrenmitglieder:	3,25 € / Monat

Die Beiträge werden jeweils halbjährlich am 01.04. und am 01.10. im Jahr im Lastschriftverfahren von den Konten abgebucht

In einzelnen Abteilungen (z. B. Tennis und Tanzen) wird darüber hinaus noch ein Abteilungsbeitrag zur Deckung der anfallenden Kosten erhoben.